

797 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (675 der Beilagen): Bundesgesetz betreffend die Besorgung gerichtlicher Geschäfte durch Rechtspfleger (Rechtspflegergesetz 1985 — RpfliG 1985)

Die Regierungsvorlage weist im wesentlichen folgende Schwerpunkte auf:

Die besondere Stellung der Rechtspfleger soll weitergehend unterstrichen werden; soweit mehrere Rechtspfleger gleichen Wirkungsbereiches beim selben Gericht tätig sind, soll die Geschäftsverteilung vorsehen, daß sie zunächst einander zu vertreten haben.

Über Rechtsbehelfe und nicht aufsteigende Rechtsmittel gegen Rechtspflegerbeschlüsse sollen die Rechtspfleger künftig grundsätzlich selbst entscheiden können.

Vorlageberichte betreffend Rechtsmittel gegen Rechtspflegerbeschlüsse sollen die Rechtspfleger selbst unterfertigen dürfen.

Gegen Entscheidungen der Rechtspfleger, die — infolge zu geringen Streitwertes — nicht oder allenfalls nur beschränkt anfechtbar sind, soll die Vorstellung an den Richter zulässig sein.

Die Wirkungsbereiche der Rechtspfleger sollen erweitert werden.

Für Mahnsachen sollen künftig auch die Außerstreit-, Grundbuchs- und Registerrechtspfleger zuständig sein.

Die Ordnungsstrafbefugnis der Rechtspfleger soll aufgehoben werden.

Die Ausbildungsvorschriften sollen von Grund auf neu gestaltet werden.

Der Justizausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Dezember 1985 in Verhandlung genommen.

An der sich an die Ausführungen des Berichtstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die

Abgeordneten Dr. Michael Graff, Dr. Gradischnik, Dr. Paulitsch, Dr. Lichal, der Ausschußobmann Abgeordneter Mag. Kabas sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Ofner.

Von den Abgeordneten Mag. Kabas, Dr. Gradischnik und Dr. Michael Graff wurde ein umfassender gemeinsamer Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Zu den im Justizausschuß vorgenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zur Z 1 (Gesetzestitel)

Die Weglassung der Jahreszahlen soll die Zitierung des Gesetzes erleichtern; soweit in der Übergangphase das bisher geltende Rechtspflegergesetz zu zitieren ist, wird ohnedies nach der in der Praxis in vergleichbaren Fällen gepflogenen Übung vorgegangen werden.

Zur Z 2 (§ 4 Abs. 2)

Die geänderte Fassung dient der Klarstellung.

Zur Z 3 (§ 12 Abs. 2 und 4)

1. Die Regelung des letzten Satzes des Abs. 2 soll entfallen, weil in den hier angesprochenen Fällen durch das Institut des zu Protokoll erklärbaren Rekurses jedenfalls das Auslangen gefunden werden kann.

2. Die etwas geänderte Fassung des Abs. 4 dient der Klarstellung.

Zur Z 4 (§ 16 Abs. 1 Z 1)

Die Neufassung der Z 1 soll sicherstellen, daß auch die a-limine-Zurückweisung einer im Mahnverfahren zu behandelnden Klage in die Kompetenz des Rechtspflegers fällt (vgl. gegenteilig

2

797 der Beilagen

MietSlg. 26 523 sowie E. des LGZ Wien vom 4. 7. 1985, 41 R 667/85).

Zur Z 5 (§ 18 Abs. 2 lit. b)

Auch diese geringfügige Änderung dient der Klarstellung.

Zur Z 6

Da den parlamentarischen Beratungen über die Regierungsvorlage eines Jugendgerichtsgesetzes 1983, 23 BlgNR XVI. GP, nicht vorgegriffen werden soll, erachtet es der Ausschuß für notwendig, die (derzeit) im § 12 Abs. 1 JGG vorgesehene Belehrung von Minderjährigen über das Unrecht strafbarer Handlungen und deren mögliche Folgen durch das Pflugschaftsgericht als Richtersache zu normieren.

Zur Z 7 (Überschrift des IV. Abschnitts)

Diese Änderung ist eine Folge der Änderung der Einordnung des § 44.

Zur Z 8 (§ 44)

1. Aus rechtssystematischen Gründen soll die Bestimmung des § 44 (samt seinen Ergänzungen) in das Gerichtsorganisationsgesetz aufgenommen werden.

2. Mit der Z 1 (der Ergänzung des § 79 Abs. 1 GOG) soll die für die automationsunterstützt hergestellten Ausfertigungen vorgesehene Sonderregelung des § 453 a Z 3 ZPO auf den gesamten Justizbetrieb ausgedehnt werden. Die vorgeschlagene Fassung hat den § 18 Abs. 4 letzter Satz AVG zum Vorbild.

3. Die Z 2 (der § 79 a GOG) sichert für automationsunterstützt durchgeführte Gerichtsverfahren — neben dem DSG — nochmals ausdrücklich ab, daß die Kenntnis von in diesen Verfahren gespeicherten Daten nur nach den auch sonst geltenden Vorschriften erhalten werden kann.

Zu den Z 9 und 10 (Überschriften vor dem § 45 und § 48)

Diese Änderungen sind eine Folge der neuen Einordnung und Fassung des § 44.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (675 der Beilagen) mit den **angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.** %

Wien, 1985 12 04

Elfriede Karl
Berichterstatter

Mag. Kabas
Obmann

/

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 675 der Beilagen

1. Im Klammerausdruck des Gesetzstitels haben die Jahreszahlen „1985“ zu entfallen.

2. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:

„(2) Der Gerichtsbeamte erlangt nach Maßgabe der §§ 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 mit der Ausstellung der Urkunde die Befugnis zur Besorgung der in seinen Wirkungskreis fallenden Geschäfte der Gerichtsbarkeit für das Bundesgebiet.“

3. Im § 12 haben

- a) der letzte Satz des Abs. 2 zu entfallen;
- b) der Abs. 4 zu lauten:

„(4) Der Richter hat über die Vorstellung mit Beschluß in der Sache selbst zu entscheiden, soweit die Vorstellung nicht als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist.“

4. Die Z 1 des § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„1. die Durchführung des Mahnverfahrens, einschließlich der Zurückweisung der Klage, bis die Anordnung einer Tagsatzung erforderlich wird;“

5. Die lit. b des § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

„b) es sich um den Nachlaß eines protokollierten Einzelkaufmannes oder eines Geschäftsführers einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft handelt,“

6. Dem Abs. 2 des § 19 wird folgende Z 9 angefügt:

„9. die Belehrung von Minderjährigen über das Unrecht strafbarer Handlungen und deren mögliche Folgen auf Grund von der Staatsanwaltschaft zurückgelegter und dem PflEGschaftsgericht übermittelter Anzeigen.“

7. Die Überschrift des IV. Abschnitts hat statt „Mitwirkung des Bundesrechenamtes an der Führung automationsunterstützt geführter Gerichtsverfahren“ zu lauten:

„Ergänzungs-, Übergangs- und Schlußbestimmungen“.

8. Der § 44 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

§ 44. Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGrBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 70/1985, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 79 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.“

2. Nach dem § 79 wird folgender § 79 a eingefügt:

„§ 79 a. Dem Bundesrechenamt obliegt nach Maßgabe seiner maschinellen und personellen Ausstattung die Mitwirkung an der automationsunterstützten Führung von Gerichtsverfahren als Verarbeiter (§ 3 Z 4 DSG), soweit dies der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis dient.

Die Übermittlung von Daten im Sinn des Abs. 1 durch den Verarbeiter an andere Rechtsträger ist nur auf Grund eines Auftrags eines Auftraggebers (§ 3 Z 3 DSG) zulässig; die Bestimmungen, die für das auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellte Grundbuch gelten, bleiben jedoch unberührt.“

9. Die vor dem § 45 befindlichen Überschriften „V. Abschnitt“ und „Übergangs- und Schlußbestimmungen“ haben zu entfallen.

10. Der § 48 hat zu lauten:

„§ 48. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 44 Z 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz betraut.“